

**Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung
des Feuerwehrvereins „Freiwillige Feuerwehr Haag i. OB e. V.“**

§ 1 Einberufung /Leitung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 12 der Satzung.
2. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 2 Sitzungsverlauf

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nichtöffentlich. Der Vorstand kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen. Nichtmitglieder sowie fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Vorschläge für Neuwahlen, Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu genehmigen. Akute Themen oder Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 3 Abstimmungen

1. Für die zum jeweiligen Tagesordnungspunkt erfolgende Beratung erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner melden.
2. Weicht ein Redner während seines Beitrags vom Versammlungs- oder Beratungsgegenstand ab, kann er vom Vorsitzenden aufgefordert werden, ausschließlich zur Sache zu sprechen. Hält sich der Redner hieran nicht, kann ihm nach vorheriger Ankündigung das Rederecht entzogen werden.
3. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden. Der Versammlungsleiter kann die Aussprache zu einem Versammlungs- oder Beratungsgegenstand für beendet erklären.

4. Über jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern erforderlich, abzustimmen. Der Versammlungsleiter hat das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.
5. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei einer schriftlichen Abstimmung haben zwei von der Versammlung bestimmte Mitglieder den Inhalt der Stimmzettel zu prüfen und das Ergebnis bekannt zu geben. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel die keine eindeutige Willenserklärung enthalten sind ungültig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 4 Wahlen

1. Aus der Mitte der Versammlung wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
2. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens:

a) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mehrheitlich den Schluss der Aussprache bestimmt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt. Diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahl der Kassenprüfer kann, falls kein stimmberechtigtes Mitglied Einwände erhebt, mittels Handzeichen erfolgen.

b) Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim, die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch handschriftlichen Eintrag des Namens eines vorgeschlagenen Bewerbers auf dem Stimmzettel. Der Wahlberechtigte hat den Stimmzettel dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

c) Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Nachwahl statt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und er nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

d) Annahme der Wahl

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte ab, ist die Wahl zu wiederholen.

4. Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

§ 5 Niederschrift

1. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter hierfür bestimmten Mitglied eine Niederschrift zu fertigen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2015 beschlossen und tritt am **X?X?X?X?X?** in Kraft.

1.Vorsitzender R. Kinzel

Schriftführer P. Buresch

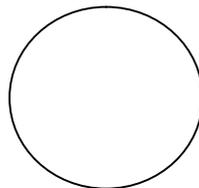
Kdt. T. Göschl

Stv. Vorsitzende D. Noller

Kassenwart F. Huber

Stv. Kdt. St. Reger

Beisitzer A. Kern



Stempel

Beisitzer J. Liebermann